

Stellungnahme zu den Änderungen im Bereich der Vollzeitpflege durch den Referentenentwurf zum Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG) vom 22.12.2010

09.02.2011



PFAD

PFAD Bundesverband
der Pflege- und
Adoptivfamilien e.V.

www.pfad-bv.de
www.pfad.wordpress.com

Adresse: Geisbergstr. 16
10777 Berlin
Telefon: 030 9487 9423
Telefax: 030 4798 5031
E-Mail: info@pfad-bv.de
Internet: www.pfad-bv.de

Träger der freien
Jugendhilfe,
vom Finanzamt als
gemeinnützig anerkannt,
Projektleitung der
Bundesarbeitsgemeinschaft
ADOPTION und INPFLEGE

Der PFAD Bundesverband ist mit weit über 2000 Mitgliedern in sechs Landesverbänden und -gruppen sowie zahlreichen Einzelmitgliedern bundesweit vertreten. Die hier vorliegende Stellungnahme wurde gemeinsam mit unseren Landesverbänden erarbeitet. Zwei Verbände möchten die Sonderzuständigkeit für Hilfen zur Erziehung in Vollzeitpflege erhalten. Dieser Wunsch fand nicht die Mehrheit im Bundesverband.

Die beiliegende Stellungnahme wurde weiterhin mit dem PFAD für Kinder - Pflege- und Adoptivfamilien - Landesverband Hessen e.V. diskutiert und wird von diesem in der vorliegenden Form voll unterstützt.

Das Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG) verändert als Artikelgesetz mehrere Gesetze. Am umfangreichsten sind dabei die Auswirkungen auf das Kinder- und Jugendhilfegesetz, welches in seiner Gesamtheit eine sehr starke Orientierung auf die Vereinbarung und Einhaltung fachlicher Standards für die sozialpädagogische Arbeit enthält.

Der PFAD Bundesverband der Pflege- und Adoptivfamilien begrüßt die guten Ansätze des Gesetzgebers im Kinder- und Jugendhilferecht, die den Bereich der Vollzeitpflege betreffen. Im Einzelnen nehmen wir dazu wie folgt Stellung:

Artikel 2 Nr. 8 Zusammenarbeit bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie (§ 37 SGB VIII)

Besonders positiv in der Neufassung des § 37 SGB VIII ist der **Anspruch** von Pflegepersonen auf ortsnahe Beratung und Begleitung. Hier wird mit der Formulierung „ortsnah“ dem fachlichen Ermessen Spielraum gegeben, die Betreuung von Pflegefamilien auch über Kommunalgrenzen hinweg zu realisieren oder einen anderen Fachdienst, auch in freier Trägerschaft, zu beauftragen.

Die Verpflichtung zur Hilfekontinuität, die sich aus § 37 Absatz 2a in Verbindung mit SGB VIII-E §86c ergibt, befürworten wir. Gleichzeitig möchten wir an dieser Stelle auf offene Fragen hinweisen:

Bei großer räumlicher Distanz von gewöhnlichem Aufenthalt der leiblichen Eltern und Lebensort des Kindes/Jugendlichen in der vollstationären Einrichtung „Pflegefamilie“ fehlen Konkretisierungen, wie die Fachinformation am Lebensort des Kindes/Jugendlichen Eingang in die Hilfeplanfortschreibung findet. Auch in den Kommentierungen von Grube zum bisherigen § 86 Absatz 1 wird auf dieses Problem hingewiesen: *„Ist das Kind oder der Jugendliche indes in großer Entfernung von den Eltern stationär oder in einer Pflegestelle untergebracht, kann das nach dieser Vorschrift örtlich zuständige Jugendamt nur unter Schwierigkeiten und unter Einschaltung des Jugendamtes am Ort des Kindes oder Jugendlichen seine Aufgaben wahrnehmen.“* (Grube zu § 86 Absatz 1 in Hauck, Hrsg. SGB VIII Erich Schmidt Verlag).



Für die Pflegeperson bleiben folgende Fragen offen:

- Wo findet das Hilfeplangespräch statt? Wer muss fahren?
- Welche Rolle hat der die Pflegeperson betreuende Fachdienst bei der Hilfeplanfortschreibung?
- Wenn es Differenzen in der Einschätzung zum Hilfebedarf gibt, wo ist dieses gerichtlich zu überprüfen, am Lebensort des Kindes oder am Ort der Behörde?
- Wer hat in diesen Verfahren Beteiligtenrechte?

Bei einem Zuständigkeitswechsel sollte nicht nur der Umfang der Beratungsleistungen, sondern auch die Kontinuität des Betreuungsdienstes gewährleistet sein. Ein Zuständigkeitswechsel darf nicht unmittelbar einen Wechsel des Betreuungsdienstes nach sich ziehen. Der Wechsel eines Fachdienstes, der nach § 37 Absatz 2 Satz 2 die Beratungsleistung erbringt, darf nicht ohne Mitwirkung der Pflegeperson erfolgen.

Zusätzliche Leistungen für das Kind/den Jugendlichen, die bisher gewährt wurden, sowie Entlastungsmöglichkeiten für Pflegepersonen sollten in diese Aufzählung des § 37 Absatz 2a aufgenommen werden. Weiterhin ist die Formulierung „Änderung des Hilfeplanes“ zu allgemein. Der Bezug sollte vielmehr die Änderung des Hilfebedarfes sein.

Artikel 2 Nr. 9

Die Klarstellung der Übernahme der Kosten in Anlehnung an den § 39 Absatz 4 (die Unfallversicherung sowie die Altersvorsorge) für die Bereitschaftspflegestellen begrüßen wir.

Artikel 2 Nr. 22 und 23

Besonders wichtig ist die Klarstellung der Gleichstellung der Pflegefamilie als vollstationäre Hilfe (§ 86a). Diese Festlegung hat Auswirkungen auf die Ausgestaltung bzw. Gewährung von Anschlusshilfen in Zusammenarbeit mit anderen Sozialleistungsträgern. Auch die Verpflichtung zur Weitergewährung bis Fallübergabe (§ 86c) halten wir für eine wichtige und richtige Weichenstellung.

Allerdings muss an dieser Stelle kritisch bemerkt werden, dass die Leistungserbringer an dem Übergabegespräch ebenfalls mit zu beteiligen sind!

Zu § 87c SGB VIII-E

Zu begrüßen ist auch, dass eine Veränderung der Amtsvormundschaft bei einem Wechsel des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes/Jugendlichen nicht zwingend ist, sondern an das Wohl des Kindes geknüpft wird. Die Betonung, dass ein Amtsvormund seine Abberufung veranlassen soll, wenn die Bestellung einer geeigneten Person vorgeschlagen werden kann, ist neu und knüpft an die Verantwortung **der Person** des Vormundes für seine Arbeit an. In der Praxis wird damit die Eigenverantwortung der Mitarbeiter im Jugendamt gestärkt und deren Möglichkeiten für fachlich gute Arbeit verbessert.

Zu § 86e SGB VIII-E

Die Aufrechterhaltung der Zuständigkeit am Ort des gewöhnlichen Aufenthaltes der Pflegeperson (alte Zuständigkeitssonderregelung nach § 86 Absatz 6) bis zur Beendigung der Hilfe ist im Interesse der Kontinuität des Hilfeprozesses.

Leider fehlt an dieser Stelle der Bezug zur Neufassung des § 37. So ist in der aktuellen Formulierung, die sich stark am bisherigen § 86 Absatz 6 und am § 89a orientiert, an keiner Stelle deutlich gemacht, dass die Übergangsregelungen auch

PFAD Bundesverband der Pflege– und Adoptivfamilien e.V.

die Kostenerstattung der Beratung und Begleitung des Pflegeverhältnisses mit umfassen. Hier sehen wir einen Nachbesserungsbedarf.

Die guten Ansätze des Gesetzgebers für Verbesserungen im Bereich der Vollzeitpflege begrüßen wir. Aber aus unserer Erfahrung heraus wissen wir, dass jeder personelle Wechsel Unsicherheit für das Pflegeverhältnis mit sich bringen kann. Bei den bestehenden kommunalen Unterschiedlichkeiten, knappen Kassen und fehlenden verbindlichen fachlichen Mindeststandards bleibt die Sorge, dass trotz neuer Regelungen, die Kontinuität des Hilfeprozesses in Pflegefamilien/bei Pflegepersonen gefährdet werden kann.

Bei einer so umfassenden Weiterbearbeitung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) sollten folgende Gedanken mit Eingang finden:

Kinderschutz, der nur die Gefährdungssituationen im Blick hat und sich nicht auch perspektivsichernd für die Kinder und Jugendlichen einsetzt, ist unvollständig. Die Chancen eines Artikelgesetzes werden nicht ausgenutzt. Im Rahmen des BKiSchG fehlen unserer Meinung nach auch Veränderungen im BGB (Familienrecht), die den Lebensort des Kindes dauerhaft sichern.

Selbst die Neufassung des § 42 im SGB VIII-E kann nicht verhindern, dass kleine Kinder eine unverhältnismäßig lange Zeit in Bereitschaftsunterbringungen ohne Perspektivklärung leben müssen. Für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge ist die sofortige Bestellung eines Vormundes gesetzlich festgelegt. Besteht nicht auch die Möglichkeit, bis zu einer Entscheidung des Familiengerichts (§ 42 Absatz 3 Satz 2 Nr. 2) einen einstweiligen Vormund zu bestellen, damit ein Hilfeplanverfahren begonnen werden kann?

Der § 8 Absatz 1 SGB VIII fordert, Kinder und Jugendliche an allen sie betreffenden Entscheidungen zu beteiligen. Gleichzeitig schafft diese „Beteiligung“ an der Entscheidungsfindung keine Stellung als Beteiligter im Sinne des SGB X. Damit können sozialrechtsfähige Jugendliche im Verwaltungsverfahren für Hilfen zur Erziehung keinen Beistand im Sinne des § 13 Absatz 4 SGB X hinzuziehen. In Bezug auf die Auswirkungen von Hilfeplanverfahren nach § 36 SGB VIII sollte diese „Beteiligung im Hilfeplanverfahren“ dringend eine Stellung als Beteiligter im Sinne des § 12 SGB X begründen.

Die gegenwärtige Formulierung im § 36 Absatz 2: *„Werden bei der Durchführung der Hilfe andere Personen, Dienste oder Einrichtungen tätig, so sind sie oder deren Mitarbeiter an der Aufstellung des Hilfeplans und seiner Überprüfung zu beteiligen.“* sollte so gefasst werden, dass daraus deutlich wird, dass die Pflegeperson/en die Stellung als Beteiligte im Verwaltungsverfahren erhalten. In der gegenwärtigen Formulierung ist es den einzelnen öffentlichen Trägern der Jugendhilfe überlassen, welchen Status sie den „Leistungserbringern“ im Verwaltungsverfahren zugestehen.

Dagmar Trautner
Vorsitzende des PFAD Bundesverbandes



PFAD